

Rahmenhygienekonzept Gottesdienst im Innenraum

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stand: 22. März 2022

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten.

1. Allgemeine Hygiene

1.1 Personen, die an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zutritt. Plakate (z.B. abrufbar über <https://www.ekbo.de/service/corona/infektionsschutz-in-kirche-und-gemeinde.html>) am Kirchengebäude weisen auf die Hygieneregeln und die Zutrittsregelung hin.

1.2 Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. Mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.

2. Lüftungskonzept

2.1. Vor jedem Gottesdienst wird der Gottesdienstraum gründlich, mindestens aber 10 Minuten mittels Stoß- und Querlüftung über weit geöffnete Fenster und Türen, gelüftet.

2.2. Das von der Kirchengemeinde entwickelte Lüftungskonzept wird umgesetzt (vgl. Handreichung Lüften von Kirchen, https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Texte/2020-11-01_Handreichtung_CoVid19_L%C3%BCftung-Heizung_Final.pdf).

2.3. Nach jedem Gottesdienst wird der Gottesdienstraum wieder entsprechend dem Lüftungskonzept gründlich gelüftet.

3. Abstand der Besucherinnen und Besucher

3.1 Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind vorab angebracht, um den Besucherinnen und Besuchern zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können. Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden.

In Brandenburg kann der Sitzabstand auf 1 Meter verkürzt werden. Wird durchgehend, also auch am Platz, eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil getragen, entfällt die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands.

In Berlin: Wird die Maske auch am Platz getragen, kann der Mindestabstand unterschritten werden.
--

3.2 Am Gottesdienst nehmen nicht mehr als die zulässige Höchstzahl an Personen teil, die sich aus den Abstandsregeln (s.3.1) ergibt.

3.3 Bei jedem Gottesdienst ist ein Kirchdienst oder eine verantwortliche Person anwesend. Diese Verantwortlichen achten auf die Regeln und sind ggf. für die Ansprache der Besucherinnen und Besucher mit Hinweisen zuständig.

3.4. Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besuchern (Handsclag, Friedensgruß u.a.) ist zu vermeiden.

3.5 Für das Verlassen des Gottesdienstes werden nach Möglichkeit alle Ausgänge zur Verfügung gestellt.

4. Kontakthygiene und Desinfektion

4.1 Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden (Türen stehen offen).

4.2 Die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet. Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren sind.

4.3 Der Gottesdienstraum und die Nebenräume (sanitäre Anlagen) werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (Entscheidung im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Flächen).

4.4 Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ohne Körperkontakt.

4.5 Die Kollekte wird nur dann in den Reihen gesammelt, wenn ein abstandwahrendes und kontaktloses Einsammeln möglich ist. Sonst wird vor und/ oder nach dem Gottesdienst kollektiert. Die Kollektenkörbe sind so gestaltet, dass Berührungen vermieden werden.

5. Medizinische Maske

Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Maske (in Brandenburg, wenn auf die Einhaltung des Abstandsgebots verzichtet wird, vgl. unter 3.1.: FFP2-Maske ohne Ausatemventil) vor dem Eingangsbereich und in Gottesdiensträumen. Diese Pflicht gilt nicht beim Empfang der Abendmahlselemente und bei vortragenden Personen. Der Kirchdienst weist ggf. darauf hin und achtet auf eine Bedeckung von Nase und Mund.

Berlin:

Am Platz kann bei Einhalten eines Abstands von 1,5 Metern zur nächsten Person (außer bei Hausstandsgemeinschaften) die Maske abgenommen werden.

6. Gesang

6.1 Gemeindegottesdienst ist nur mit Maske möglich (Berlin: FFP 2-Maske) und wenn der Sakralraum eine ausreichende Deckenhöhe aufweist. In Brandenburg ist ein Abstand von 2 Metern in jede Richtung einzuhalten (ausgenommen: Hausstandsgemeinschaften).

6.2 Bei Chorgesang (ohne Maske) sind alle Sängerinnen und Sänger in Sachsen und Brandenburg: entweder geimpft, genesen oder getestet (3G-Regelung); ein zusätzlicher Test wird empfohlen, in Berlin: geimpft oder genesen und zusätzlich getestet. Der zusätzliche Test kann entfallen, wenn eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist oder eine Grundimpfung oder Genesung weniger als 3 Monate zurück liegt.

Der Abstand zur Gemeinde beträgt mindestens 4 Meter.

6.3 Die Mitwirkung von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten ist möglich; Spielerinnen und Spieler von Blasinstrumenten sind in Sachsen und Brandenburg entweder geimpft, genesen oder getestet (3G-Regelung)

in Berlin ebenfalls geimpft, genesen oder getestet (3G-Regelung) und halten zusätzlich 1,5 Meter Abstand zueinander oder weisen trotz Impfung oder Genesung einen negativen Test vor. Der Mindestabstand zur Gemeinde beträgt 4 Meter.

7. Abendmahl und Taufen

7.1. Bei Taufen kann der Mindestabstand kurzzeitig unterschritten werden. Das Wasser kann den Täufling ohne Körperkontakt benetzen und berühren. Statt der Liturgin oder dem Liturg können auch Eltern oder Patinnen und Paten oder begleitende Personen (aus demselben Hausstand) den Täufling mit Wasser benetzen.

7.2 Die medizinische Maske wird während des Zusammenstehens um das Taufbecken getragen, wenn dort Menschen aus verschiedenen Haushalten versammelt sind.

7.3 Das Abendmahl findet als Wandelkommunion ohne medizinische Maske statt. Der notwendige Mindestabstand von 1,5 Metern in der Reihe wird eingehalten.

7.4 Findet das Abendmahl als Tischgemeinschaft statt, wird der Mindestabstand ebenfalls eingehalten.

7.5 Auf den Gemeinschaftskelch wird verzichtet.